OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606186/5/JS

Datum:
Linz, 16. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des F B, x, vom 17.8.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 1.8.2023, GZ: BHRI/923120009652/23, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in Spruchpunkt 1. das Wort „mehrmals“ entfällt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 1.8.2023 warf die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 20.02.2023, 17:28 Uhr
   Ort: Bad Ischl, B145 Str.km 53,1, Bad Ischl
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
   Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie mehrmals mit ihrem Fahrzeug auf den linken Fahrstreifen kamen.
2. Datum/Zeit: 20.02.2023, 17:33 Uhr
   Ort: Bad Ischl, B145 Str.km 55,8, Bad Ischl
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
   Sie haben das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 7 Abs. 1 StVO 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
2. § 21 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO folgende Strafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden)

Zu Spruchpunkt 2.: 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden)

Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 20 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 17.8.2023 brachte der Beschwerdeführer vor, dass es keine eindeutig klaren Beweise gäbe. Die Privatanzeigerin stehe höchstwahrscheinlich mit seiner Ex- Freundin in Salzburg in Kontakt, die auch aus Tschechien stamme und nicht wolle, dass er ihre Tochter besuche. Er ersuchte um Überprüfung.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 20.2.2023 seinen Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x auf der B145 Salzkammergutstraße von Ebensee nach Bad Ischl. Da der Beschwerdeführer eine auffällige Fahrweise hatte (zum Teil starke Schlangenlinie, große Geschwindigkeitsunterschiede), bildete sich eine lange Fahrzeugkolonne hinter dem Beschwerdeführer. Auf Höhe der Kreuzung „Mitterweißenbach“ (Strkm. 53,1) kam der Beschwerdeführer um ca. 17.30 Uhr ohne zwingenden Grund auf den linken Fahrstreifen. Im weiteren Straßenverlauf bremste der Beschwerdeführer auf Höhe der Kreuzung bei Strkm. 55,8 (Zufahrt Firma B) seinen Pkw plötzlich stark ab, um nach links einzubiegen. Die hinter ihm fahrende Lenkerin, die nicht mit einem derartigen Einbiegemanöver rechnen konnte, musste ihren Pkw daher ebenfalls stark abbremsen. Die Lenkerin erstattete aufgrund dieser Fahrweise des Beschwerdeführers sogleich eine telefonische Anzeige bei der Polizeiinspektion Bad Ischl. Im Zuge der polizeilichen Kontrolle wurde der Beschwerdeführer um 17.45 Uhr im Hinblick auf sein aggressives Verhalten gegenüber den einschreitenden Polizisten festgenommen.

2.4. Der Beschwerdeführer wies zum Tatzeitpunkt u. a. sieben verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Fahrt gründen auf den Angaben der Zeugin im Verfahrensakt der belangten Behörde, die – etwa 15 km unmittelbar hinter dem Beschwerdeführer nachfahrend - das Fahrverhalten des Beschwerdeführers umgehend bei der Polizei telefonisch anzeigte. Die Zeugenangaben wurden vom Beschwerdeführer weder vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde substantiell bestritten. Zumal die Privatanzeigerin nicht aus Tschechien stammt, war schon deshalb der bloßen Vermutung des Beschwerdeführers in der Beschwerde nach einem Kontakt der Privatanzeigerin zu seiner Ex-Freundin nicht weiter nachzugehen.

3.2.2. Die Feststellungen zu den bisherigen Verkehrsdelikten des Beschwerdeführers gründen auf dem von der belangten Behörde übermittelten Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister.

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da mit dem angefochtenen Straferkenntnis jeweils 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafen verhängt wurden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauten (BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 122/2022):

„[...]

§ 7. Allgemeine Fahrordnung.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

[...]

§ 21. Verminderung der Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker darf das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, daß es die Verkehrssicherheit erfordert.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

4.3. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Der Beschwerdeführer kam mit seinem Pkw ohne zwingenden Grund auf die linke Fahrbahnhälfte. Damit warf ihm die belangte Behörde die Übertretung des § 7

Abs. 1 StVO zu Recht vor (vgl. VwGH 14.12.1988, 88/02/0164), zumal auch vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht wurde, weshalb er nicht in der Lage gewesen wäre, soweit wie möglich und zumutbar rechts zu fahren. Aus Anlass der Entscheidung war der Tatvorwurf im Hinblick auf die Angaben der Zeugin dahingehend zu berichtigen, dass der Beschwerdeführer die Fahrbahnmitte einmalig überschritt.

4.4. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Da der Beschwerdeführer zum Zwecke des Einbiegens nach links seinen Pkw plötzlich – und für den nachfolgenden Verkehr überraschend - stark abbremste, wodurch die hinter ihm fahrende Zeugin ebenfalls stark abbremsen musste, um einen Unfall zu vermeiden, warf ihm die belangte Behörde auch die Übertretung des § 21 Abs. 1 StVO zu Recht vor (vgl. VwGH 26.4.1991, 91/18/0008). Vom Beschwerdeführer wurde dazu nicht vorgebracht, weshalb er nicht in der Lage gewesen wäre, vor dem Einbiegen rechtzeitig, sohin nicht jäh und überraschend zu bremsen.

4.5. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Wie dargetan wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht weshalb er Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die Fahrbahnmitte nicht zu überschreiten (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. vor dem Einbiegen nicht jäh und überraschend zu bremsen (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses). Dem Beschwerdeführer liegt daher zu beiden Verwaltungsübertretungen zumindest eine Fahrlässigkeit zur Last.

4.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^{2} § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.6.1. Der Beachtung des Rechtsfahrgebotes (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) sowie des Gebotes, nicht jäh und überraschend für den nachfolgenden Verkehr zu bremsen (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses), kommt jeweils eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt.

4.6.2. Die belangte Behörde ging – mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123) - von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers aus. Weiters berücksichtigte die belangte Behörde im Rahmen der Strafzumessung zu Recht keinen Milderungs- oder Erschwernisgrund.

4.7. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

4.7.1. zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

die Verhängung einer Geldstrafe für eine einmalige Überschreitung der Fahrbahnmitte in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) als noch ausreichend, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer zukünftig davon abzuhalten, das Rechtsfahrgebot zu missachten.

4.7.2. zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegt, als tat- und schuldangemessen sowie auch aus generalpräventiven Gründen notwendig, um gefährdende bzw. behindernde Bremsmanöver im Straßenverkehr zukünftig hintanzuhalten.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Nach Abs. 8 par. cit. sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. VwGH 25.4.2022, Ra 2021/11/0018).

Im Hinblick auf die Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses zu Spruchpunkt 2. betragen die zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens 10 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurden nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) Geldstrafen in Höhe von je 40 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 7.11.2023, Ra 2023/02/0207).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack